

~~VS~~ Nur für den Dienstgebrauch In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

AUSWÄRTIGES AMT
Gz: 508-516.80/3 AZE VS-NfD

Berlin, 25.3.2022

Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Aserbaidshan

(Stand: Juni 2021)

Dieser Lagebericht wurde am 16.3.2022 hinsichtlich neuer Entwicklungen in den Bereichen Medien (Zusammenfassung S.4), Exilpolitische Aktivitäten (Ziff. I.1.9) sowie Behandlung von Rückkehrerinnen und Rückkehrern (Ziff. IV.2.) aktualisiert.

Grundsätzliche Anmerkungen:

1. Auftrag: Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94,115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: „*Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt (...), fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, die diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungshilfe bilden.*“

2. Funktion: Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Verwaltungsgerichten, aber auch den Innenbehörden der Länder als eine Entscheidungshilfe in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. Sie enthalten **keine Wertungen oder rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage.

3. Einstufung: Lageberichte sind als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Nur dieses **restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder in einem anhängigen Verfahren beteiligt noch prozessbevollmächtigt sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (**§ 19 der Berufsordnung der Rechtsanwälte**) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die **Einsichtnahme** in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist. Eine Anfertigung von Kopien ist aus o. a. Geheimchutzgründen jedoch nicht möglich. Hierdurch kann der in § 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimchutz (Verschlussachenanweisung - VSA) festgeschriebene Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ nicht mehr gewährleistet werden. Die Fertigung von Kopien dieser VS ist untersagt (§ 20 i. V. m. Anlage IV VSA).

4. Ergänzende Auskünfte: Über die Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten zu konkreten tatsächlichen Sachverhalten werden im Rahmen der Amtshilfe beantwortet. Die rechtliche Wertung obliegt dabei der ersuchenden Stelle.

5. Auskünfte zum ausländischen Recht: Es wird darauf hingewiesen, dass die Auskünfte zum ausländischen Recht unverbindlich erteilt werden und keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben.

6. Quellen: Bei der Erstellung des Lageberichts werden u. a. Informationen von Menschenrechtsgruppen, Nichtregierungsorganisationen (NROs), Oppositionskreisen, Rechtsanwälten, Botschaften von Partnerstaaten, internationalen Organisationen, wie z. B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreisen sowie abgeschobenen Personen herangezogen. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten diese Organisationen die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

- *Human Rights Watch, World Report 2021 on Azerbaijan*
- *Human Rights Watch, Crackdown in Critics Amid Pandemic, April 2020;*
- *Human Rights Watch, World Report 2020 on Azerbaijan;*
- *Human Rights Watch article, Azerbaijan: Relentless Crackdown on Opposition, 19. August 2020* <https://www.hrw.org/news/2020/08/19/azerbaijan-relentless-crackdown-opposition>
- *Amnesty International, Report 2020 on Azerbaijan, published April 7th, 2021*
- *Commissioner for Human Rights, Council of Europe, Country Monitoring: Azerbaijan, 2020 (ongoing)*
- *The Commissioner or Human Rights of the Republic of Azerbaijan, Ombudsman, ongoing reports*
- *List of Political Prisoners in AZE published by "Union For Freedom to Political Prisoners of Azerbaijan" on April 5th, 2021* Freedom House, *Freedom in the World – Azerbaijan Country Report 2020;*
- *Freedom House, Azerbaijan: Government must respect freedom of peaceful assembly, Press release, October 21 2019;*
- *OMCT, IPHR, IPD: Joint Report to the UN Committee against Torture, February 2018*

7. Aktualität: Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum des Standes, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach.

Bei einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige Amt in der Regel einen Ad-hoc-Bericht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus für Auskünfte zur Verfügung.

8. Wechselkurs:

Geldbeträge sind grundsätzlich in der Landeswährung Aserbaidschanischer Neuer Manat (AZN) aufgeführt. Zum Stichtag 30.06.2021 galt folgender Wechselkurs: 1 EUR = 2,0060 AZN

Es ist beabsichtigt, den Bericht jährlich zu aktualisieren.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	4
I. Allgemeine politische Lage	5
II. Asylrelevante Tatsachen.....	7
1. Staatliche Repressionen.....	7
1.1 Politische Opposition.....	7
1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit.....	8
1.3 Minderheiten	11
1.4 Religionsfreiheit.....	11
1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis	13
1.6 Militärdienst.....	13
1.7 Handlungen gegen Kinder	14
1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung	14
1.9 Exilpolitische Aktivitäten	15
2. Repressionen Dritter	16
3. Ausweichmöglichkeiten	16
4. Konfliktregionen (falls vorhanden)	16
III. Menschenrechtslage	16
1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung.....	16
2. Folter.....	18
3. Todesstrafe.....	18
4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen	18
5. Lage ausländischer Flüchtlinge	19
IV. Rückkehrfragen	19
1. Situation für Rückkehrerinnen und Rückkehrer	20
1.1 Grundversorgung	20
1.2 Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland	20
1.3 Medizinische Versorgung	21
2. Behandlung von Rückkehrerinnen und Rückkehrern.....	21
3. Einreisekontrollen.....	22
4. Abschiebewege	22
V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge.....	22
1. Echtheit der Dokumente	22
1.1 Echte Dokumente unwahren Inhalts	22
1.2 Zugang zu gefälschten Dokumenten.....	22
2. Meldewesen und Register.....	23
3. Zustellungen	23
4. Feststellung der Staatsangehörigkeit	23
5. Ausreisekontrollen und Ausreisewege	24

Zusammenfassung

Aserbaidschan ist eine Präsidentialrepublik. Staatspräsident Ilham Aliyev, der 2003 seinem Vater Heydar Aliyev nachgefolgt ist, [REDACTED]

Der säkulare Staat garantiert die Religionsausübung der registrierten (traditionellen) Religionsgemeinschaften und sichert das friedliche Zusammenleben von Sunniten, Schiiten, Juden und Christen. [REDACTED]

- Die **wirtschaftliche Lage** weiter Teile der Bevölkerung hat sich nach einer Erholungsphase, die nach der Ölpreis-Krise 2015/2016 zu mehr Wachstum geführt hatte, durch die Covid-19-Pandemie wieder verschlechtert. [REDACTED]. Das BIP ist im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 4,3% gesunken, die Inflation betrug 2,8%. Gleichwohl sind die Prognosen der IFIs insgesamt positiv.

I. Allgemeine politische Lage

Die **Verfassung** enthält den **Grundsatz der Gewaltenteilung** (Art. 7 Abs. 3), wonach die Nationalversammlung („Milli Mejlis“) die gesetzgebende, der Staatspräsident die vollziehende und die Gerichte die rechtsprechende Gewalt ausüben.

[REDACTED] Er wird direkt für eine Amtsperiode von sieben Jahren gewählt und kann seit einer 2009 durch Referendum angenommenen Verfassungsänderung unbegrenzt oft wiedergewählt werden. Er ernennt und entlässt mit Zustimmung der Nationalversammlung den Ministerpräsidenten; ohne Beteiligung der Nationalversammlung ernennt und entlässt er die Minister sowie die Gouverneure und Vize-Gouverneure der regionalen Verwaltungsbezirke (Rayons). Das Einkammer**parlament** besteht aus 125 nach absolutem Mehrheitswahlrecht gewählten Abgeordneten. Das legislative Vorschlagsrecht haben der Präsident, das Oberste Gericht, das Parlament der Autonomen Republik Nachitschewan und der Generalstaatsanwalt. [REDACTED]

Bei den Präsidentschaftswahlen vom 11. April 2018 wurde Präsident Aliyev im Amt bestätigt (86,0 %). [REDACTED]

Die ursprünglich für November 2020 vorgesehenen Parlamentswahlen wurden auf Februar 2020 vorgezogen. [REDACTED]

[REDACTED] Der **Erste Vizepräsident** erhält außerdem die Funktion des geschäftsführenden Präsidenten im Falle der Verhinderung des Staatsoberhauptes. Am 21. Februar 2017 ernannte der Staatspräsident seine Ehefrau Mehriban Aliyeva (geb. Pashayeva) zur Ersten Vizepräsidentin. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die **Rechtsprechung** wird durch den Verfassungsgerichtshof, den Obersten Gerichtshof, Berufungsgerichte, erstinstanzliche Bezirksgerichte und Gerichte mit Sonderzuständigkeiten ausgeübt. Das 1998 errichtete Verfassungsgericht besteht aus neun Richter*innen, die von der Nationalversammlung auf Vorschlag des Staatspräsidenten ernannt werden. Es kann von verschiedenen Verfassungsorganen sowie von allen Personen angerufen werden, die sich von einem Akt hoheitlicher Gewalt in ihren Grundfreiheiten verletzt fühlen.


[REDACTED]

Zum 1. Januar 2018 wurde eine Monopolstellung für die aserbaidsschanische Anwaltskammer geschaffen. Nur Mitglieder der Kammer dürfen vor Gerichten vertreten.

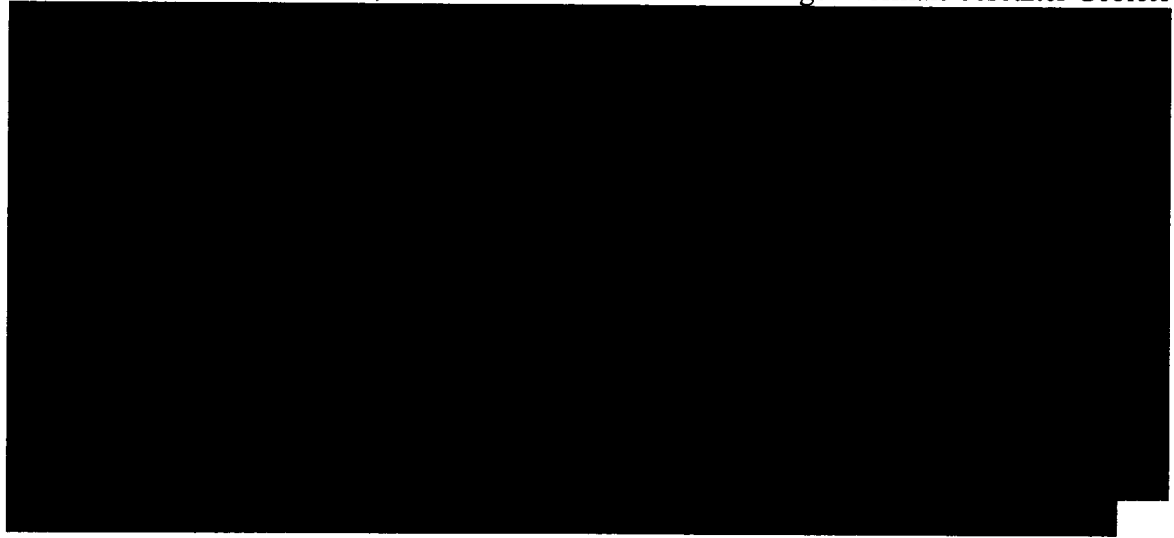
[REDACTED]

Die Polizei untersteht dem Innenministerium, der innenpolitische Staatliche Sicherheitsdienst dem Präsidenten.

Bereits im Juli 2020 kam es in Baku in der Folge eines mehrere Tage andauernden Zwischenfalls mit schweren Waffen an der internationalen Grenze zwischen Armenien und Aserbaidschan (außerhalb der „Line of Contact“ in Bergkarabach) zu vehementen Protesten (angeführt von Sympathisanten der nationalistischen oppositionellen Volksfront-Partei) für die militärische Wiedergewinnung des von Armenien besetzten aserbaidsschanischen Gebiets Bergkarabach und der sieben umliegenden Bezirke. Dabei drangen Demonstranten nachts auch in das Parlamentsgebäude ein.

 Human Rights Watch betitelte eine Analyse vom 19. August 2020 zu Aserbaidtschan mit „relentless crackdown on opposition“ (Details siehe: <https://www.hrw.org/news/2020/08/19/azerbaijan-relentless-crackdown-opposition>).

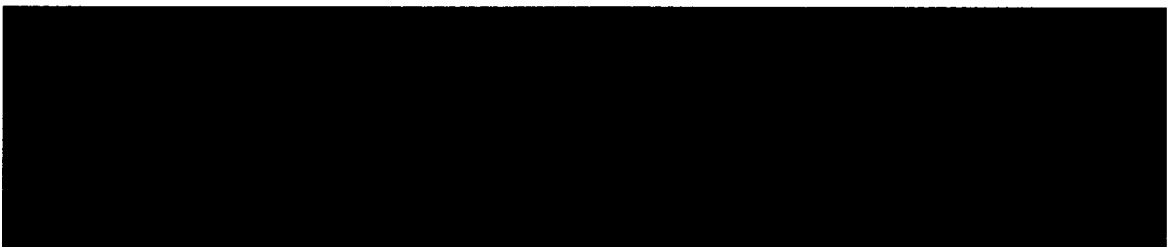
Vom 27. September bis 9. November 2020 kam es zu massiven Kampfhandlungen zwischen Aserbaidtschan und Armenien, die zu erheblichen Rückeroberungen vormals besetzter Gebiete



II. Asylrelevante Tatsachen

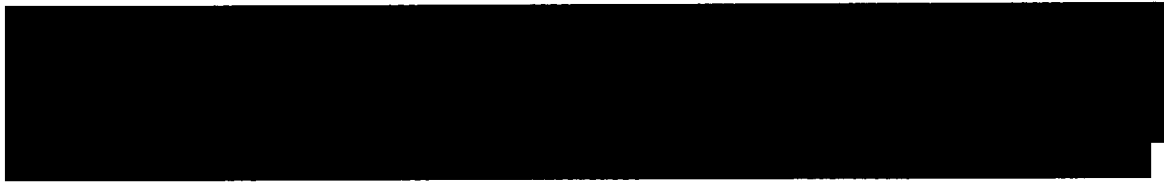
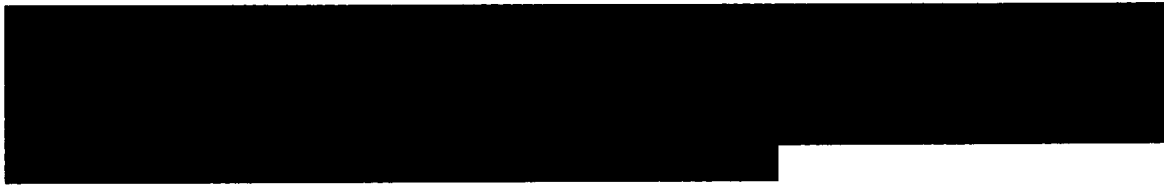
1. Staatliche Repressionen

1.1 Politische Opposition

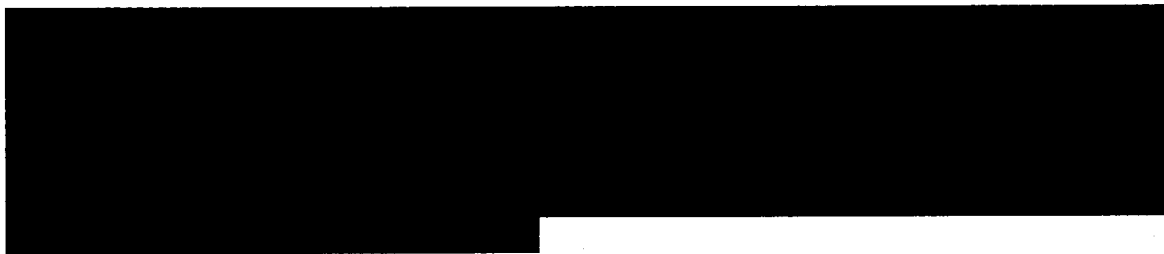




Human Rights Watch äußerte zur Verhaftungswelle seit dem 15. Juli 2020: “The authorities should immediately end the crackdown, release those unjustly imprisoned, and investigate law enforcement’s conduct.”

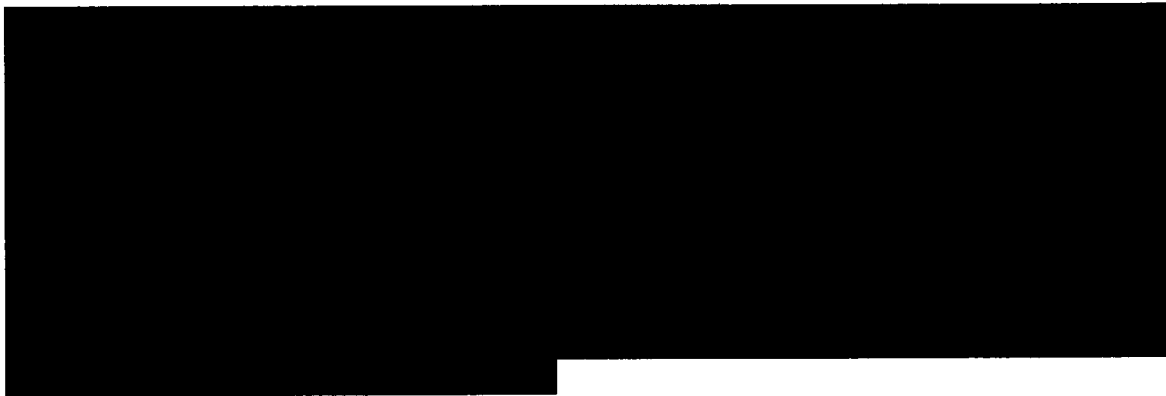


1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit





Für **Versammlungen in geschlossenen/privaten Räumen** sieht das Gesetz keine Beschränkungen vor.



[REDACTED]

[REDACTED]

Im Zuge der Covid-19-Krise beschloss das Parlament am 18. März 2020 eine **Ergänzung des „Gesetzes über Information, Informierung und Informationssicherheit“**.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Nutzung des **Internets** hat in Aserbaidschan stark zugenommen: Nach Angaben der Internet-Telekommunikations-Union (ITU) hatten 2020 über 80% der aserbaidischen Bevölkerung Zugang zum Internet. Instagram hat Facebook als beliebtestes Soziales Medium abgelöst. 2020 gab es bei Facebook ca. 1,6 Millionen registrierte aserbaidische Nutzer (2017 noch ca. 50% mehr), Auf Instagram waren 3,5 Mio. Nutzer aus Aserbaidschan registriert. Das Statistikamt errechnete während des Beginns der Covid-19-Pandemie einen messbaren Anstieg der Aktivitäten in sozialen Medien (von Februar 2020 bis März 2020 stieg das Aufkommen auf Facebook um 1,28 Prozent, von Instagram um 2,36 Prozent, von Twitter sogar um 12,8 Prozent).

1.3 Minderheiten


Aserbaidschan hat nach offiziellen Angaben aktuell 10,13 Mio. Einwohner. In Aserbaidschan leben neben der Titularnation der Aserbaidschaner weitere ethnische Gruppen (schätzungsweise 1,3 % Russen, 2,0 % Lesginer, 1,3 % Armenier, 1,3 % Talyschen sowie Kurden, Georgier, Awarer usw.). Die **Lebensbedingungen** dieser Minderheiten **unterscheiden sich grundsätzlich nicht** von denen der Aserbaidschaner. Die Sprachen Lesginisch, Georgisch, Awarisch und Talysch werden in den Schulen im traditionellen Siedlungsgebiet dieser Volksgruppen unterrichtet. Die russische Sprache gilt gerade in Baku weiterhin als die Sprache der Bildungs- und Verwaltungselite. Es gibt mittlerweile weniger russisch-sprachige Schulklassen,

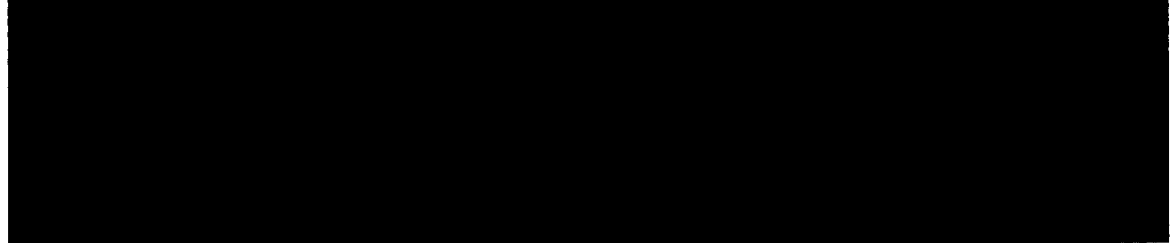
1.4 Religionsfreiheit

Die aserbaidische Bevölkerung ist **mehrheitlich (zu 95 %) muslimischen Glaubens** (das Schia-Sunni-Verhältnis wird dabei auf 65 zu 35 geschätzt).

Weiter sind die russisch-orthodoxe

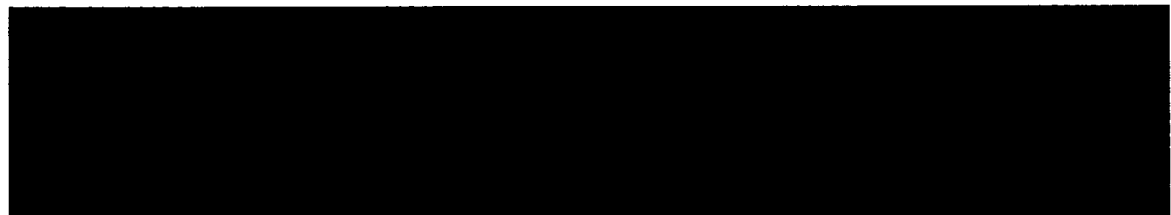
Kirche, verschiedene Strömungen des Judentums, eine sehr kleine katholische Gemeinde, Baha'i, Krischnaiten, die evangelisch-lutherische Gemeinde sowie freikirchliche Bewegungen und Zeugen Jehovas vertreten. Wegen der Covid-19 Pandemie waren religiöse Zusammenkünfte und Gottesdienste für über ein Jahr vollständig untersagt und alle religiösen Stätten geschlossen.


Die Verfassung garantiert die **Religions- und Bekenntnisfreiheit** (Art. 48 Abs. 2) und knüpft damit an eine historisch gewachsene Tradition der Toleranz in Religionsfragen an. So leben im heutigen Aserbaidshan zahlreiche Religionen in Eintracht miteinander. Laut Religions-gesetz ist für alle die Religionsgemeinschaften betreffenden Fragen ein Staatskomitee zuständig, 

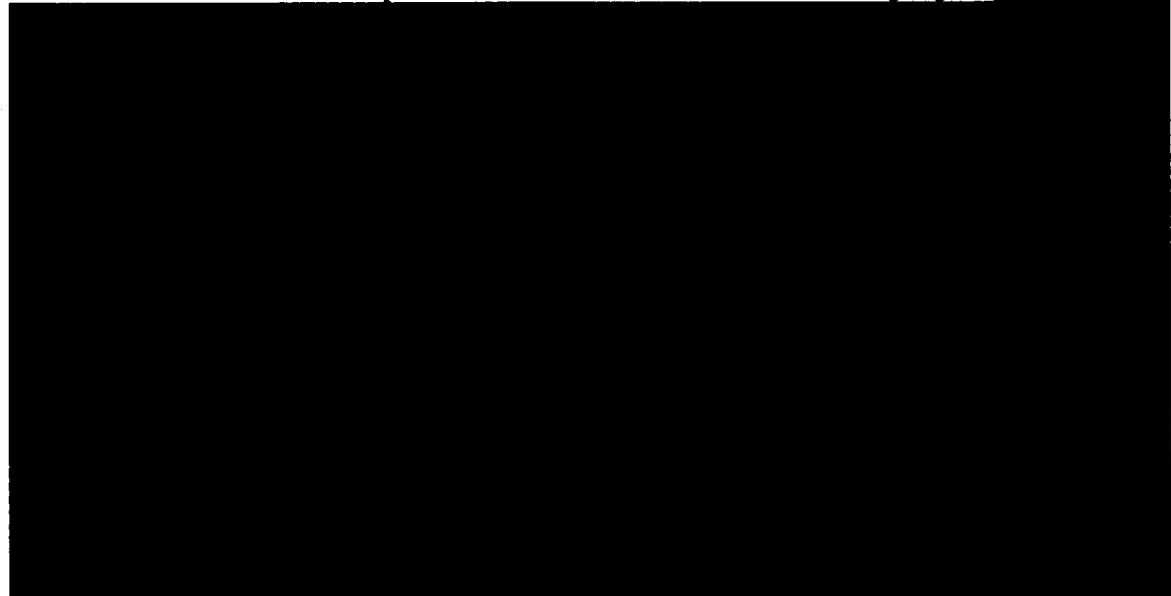


Es sind aktuell 907 islamische, 24 christliche, acht jüdische, zwei Baha'i und eine krischnaitische Gemeinden registriert





Religionswechsel – auch vom Islam zum Christentum oder von einer islamischen Konfession zu einer anderen – **wird akzeptiert** und führt zu keinerlei Benachteiligungen. 



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis

Eine Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis, die nach Merkmalen wie Ethnie, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe diskriminiert, lässt sich grundsätzlich nicht feststellen.

[REDACTED]

Die **Haftbedingungen** in den Gefängnissen des Landes werden durch Europarat und OSZE beobachtet.

[REDACTED]

Tuberkulose in Haftanstalten ist ein Problem, dessen sich Aserbaidschan bewusst ist. Häftlinge werden zu Haftbeginn entsprechend untersucht, um eine Ausbreitung in der Anstalt zu unterbinden. Die Zahl der Todesfälle durch Tuberkulose in Haftanstalten ist seit 1995 um 90 % zurückgegangen. Strafgefangene haben die Möglichkeit, sich an die Ombudsfrau zu wenden.

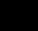
1.6 Militärdienst


Die Verfassung sieht in Art. 76 Abs. 1 die allgemeine **Wehrpflicht** vor. Artikel 76 Abs. 2 ergänzt, dass ein Wehersatzdienst denen offen steht, deren Überzeugungen der Leistung eines

aktiven Wehrdienstes entgegenstehen. 




1.7 Handlungen gegen Kinder


Das Auswärtige Amt hat keine Kenntnis über spezifische Menschenrechtsverletzungen an Kindern in Aserbaidschan. Hinweise auf systematisch begangenen Kinderhandel oder sexuelle Ausbeutung von Kindern bzw. Kinderarbeit liegen nicht vor. Es gibt keine Kindersoldaten 



Auf Jugendliche über 16 Jahre wird Erwachsenenstrafrecht angewendet (Art. 20 Abs. 1 des aserbaidischen StGB). Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren sind nur bei bestimmten Verbrechen, wie z. B. Mord, Vergewaltigung und schwerer Sachbeschädigung, strafmündig (Art. 20 Abs. 2). Kinder unter 14 sind strafunmündig. Für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren existieren für den Fall einer Freiheitsstrafe Erziehungsanstalten, in die sie eingewiesen werden können. Art. 85 Abs. 5 unterscheidet Erziehungsanstalten für minderjährige Mädchen sowie minderjährige Jungen, die zum ersten Mal zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, und Erziehungsanstalten mit einem „strengen Regime“ für minderjährige Jungen, gegen die bereits früher eine Freiheitsstrafe verhängt worden war. Das „Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs“ wurde Ende 2019 von Aserbaidschan ratifiziert.

1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung

Artikel 25 Abs. 2 der Verfassung garantiert die Gleichberechtigung von Mann und Frau 

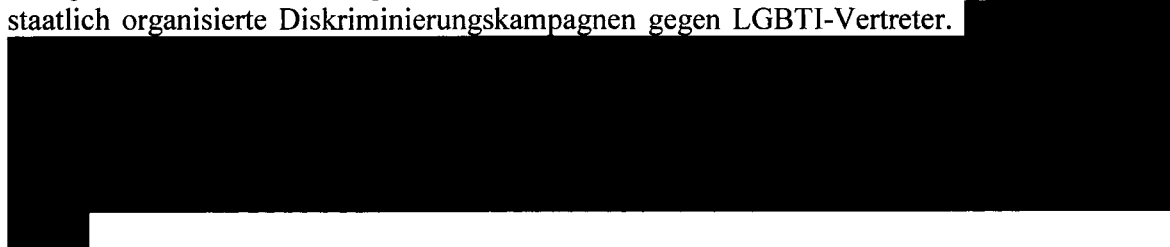


1.8.1 Weibliche Genitalverstümmelung (soweit in der betreffenden Weltregion vorkommend)

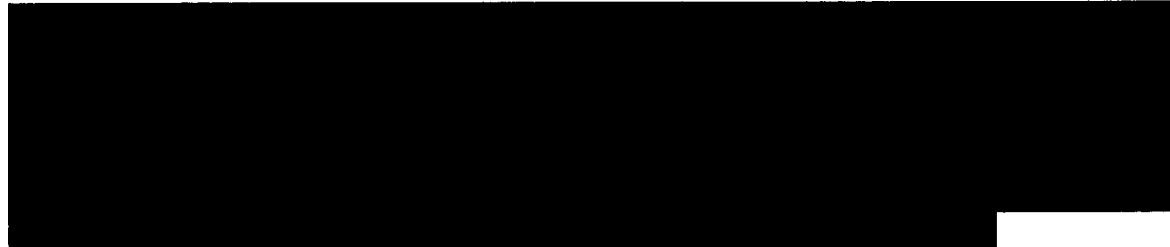
Das Auswärtige Amt hat keine Kenntnis über in Aserbaidschan vorkommende weibliche Genitalverstümmelung.

1.8.2 Situation für lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (LGBTI)

Homosexualität ist bei Frauen wie bei Männern seit einer Reform des aserbaidischen Strafgesetzbuches vom 1. September 2000 nicht mehr strafbar; es gibt keine Anzeichen für staatlich organisierte Diskriminierungskampagnen gegen LGBTI-Vertreter.



1.9 Exilpolitische Aktivitäten



Aktuell sind noch keine Auswirkungen des neuen Mediengesetzes auf exilpolitische Aktivitäten bekannt geworden. [REDACTED]

2. Repressionen Dritter

Repressionen Dritter sind dem Auswärtigen Amt nicht bekannt geworden.

[REDACTED]

[REDACTED]

4. Konfliktregionen (falls vorhanden)

Das ehem. „Autonome Gebiet **Bergkarabach**“ und die sieben angrenzenden Bezirke wurden 1992-1994 von Armenien militärisch besetzt. Seit 1994 herrschte ein Waffenstillstand, der regelmäßig von beiden Seiten entlang der sog. „Kontaktlinie“ verletzt wurde. [REDACTED]

[REDACTED] Am 9. November 2020 unterzeichneten die Regierungschefs beider Länder auf russische Vermittlung eine „Dreiseitige Erklärung“, die u.a. einen Waffenstillstand ab 10. November 2020 mit einem Zeitplan für die Rückgabe der drei übrigen Bezirke, der Rückkehr der Flüchtlinge und dem Einsatz von russischen Friedenstruppen (die Türkei wurde aufgrund eines russisch-türkischen Abkommens im Februar 2021 an einem Waffenstillstandsüberwachungszentrum beteiligt). Der letzte Bezirk wurde im Februar 2021 zurückgegeben. Die sieben zurückerhaltenen Bezirke sind seit 1994 weitgehend entsiedelt und zerstört. Landminen und Blindgänger fordern nach wie vor Todesopfer, seit November 2020 gibt es bereits 38 dokumentierte zivile Minenopfer (24 Tote, 14 Verletzte). Eine erneute Besiedlung der ehemals besetzten Gebiete setzt voraus, dass eine vollständige Entminung stattgefunden hat und die Infrastruktur (Straßen, Elektrizität, Wasserversorgung usw.) aufgebaut wurde. [REDACTED]

Weitere Ausführungen zum Sachverhalt „Bergkarabach“ sind aus dem Abschnitt VI. im Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Armenien ersichtlich.

III. Menschenrechtslage

1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung

[REDACTED]

Die Verfassung enthält in den Art. 24 bis 71 einen umfassenden **Menschenrechtskatalog**. Jeder Staatsangehörige, der sich durch einen Akt staatlicher Gewalt in diesen Grundrechten verletzt sieht, kann im Wege einer Individualbeschwerde den Rechtsweg zum Verfassungsgericht beschreiten. Im August 1992 trat Aserbaidschan dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt), sowie dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) und dem VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes bei. Der Beitritt zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau erfolgte im Juli 1995.

Aserbaidschan ist folgenden Menschenrechtskonventionen beigetreten:

- Internationales Übereinkommen über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR, 1966), ratifiziert am 13. Aug. 1992 (Fakultativprotokoll, OP1-ICCPR von 1966 ratifiziert am 27. Nov. 2001; zweites Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe, OP2-ICCPR von 1989 ratifiziert am 22. Jan. 1999)
- Internationales Übereinkommen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR, 1966), ratifiziert am 13. Aug. 1992
- Die Kinderrechtskonvention (CRC, 1989) ratifiziert am 13. Aug. 1992 (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, CRC-OP-AC von 2000 ratifiziert am 03. Jul. 2002; Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, CRC-OP-SC von 2000 ratifiziert am 03. Jul. 2002)
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW, 1979), ratifiziert am 10. Jul. 1995 (Änderung zu Artikel 20, § 1 des Übereinkommens von 1995 akzeptiert am 23. Mai 2008, Fakultativprotokoll, OP-CEDAW von 1999 ratifiziert 2001)
- Das Übereinkommen zur Verhütung und Bestrafung von Völkermord (1948), ratifiziert am 16. Aug. 1996
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD, 1966), ratifiziert am 16. Aug. 1996
- Konvention über die Nichtanwendbarkeit gesetzlicher Verjährungsfristen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit (1968), ratifiziert am 16. Aug. 1996
- Internationales Übereinkommen über die Bekämpfung und Bestrafung der Verbrechen der Apartheid (1973), ratifiziert am 16. Aug. 1996
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT, 1984), ratifiziert am 16. Aug. 1996 (Fakultativprotokoll, OP-CAT von 2002 ratifiziert am 28. Jan. 2009)
- Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienmitglieder (CMW, 1990), ratifiziert am 11. Jan. 1999
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD, 2006), ratifiziert am 28. Jan. 2009 (Fakultativprotokoll, OP-CRPD von 2006 ratifiziert am 28. Jan. 2009)
- Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch („Lanzarote-Konvention“) von 2007, von Aserbaidschan ratifiziert Ende Oktober 2019

Aserbaidschan hat folgende Abkommen nicht ratifiziert:

- VN-Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (CED, 2006) 6. Feb. 2007 unterzeichnet, aber nicht ratifiziert

- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“) (2011)
- VN-Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC-OP-IC, 2014)
- VN-Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (OP-CESCR, 2013) am 25. Sep. 2009 unterzeichnet, aber nicht ratifiziert.

Neben durchgeführten Besuchen von VN-Sonderberichterstattern zu den Themen Binnengeflüchtete, Folter, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Söldnern, Gesundheit, Gewalt gegen Frauen, Wirtschaft und Menschenrechte, willkürliche Verhaftungen, Menschenrechtsverteidiger und Nahrung stehen Besuche der VN-Sonderberichterstatter zu Versammlungsfreiheit und Meinungsfreiheit, zur Unabhängigkeit von Richtern und zu Wasser und Sanitärversorgung aus.

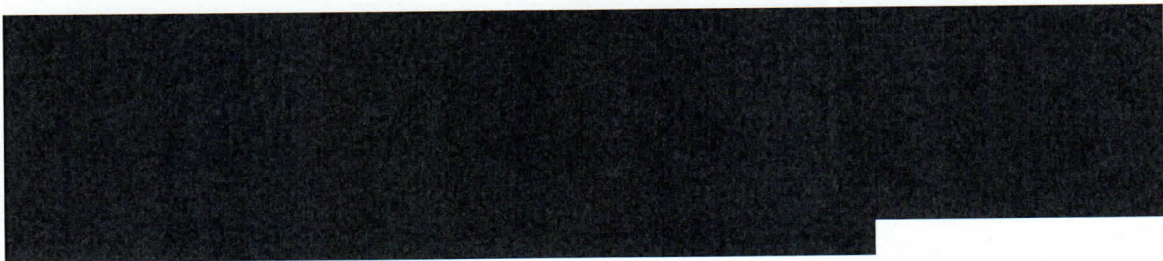
Gemäß Art. 151 der Verfassung gehen ratifizierte internationale Verträge nationalen Gesetzen vor.

Im Jahr 2000 ist Aserbaidschan der Rahmenkonvention über den Schutz nationaler Minderheiten beigetreten, hat mit dem IKRK ein Abkommen unterzeichnet, das letzterem den ungehinderten Zugang zu allen Haftanstalten garantiert und sich mit der OSZE über die Einrichtung eines Büros in Baku geeinigt. Das Mandat des OSZE-Büros wurde allerdings unilateral von der aserbaidschanischen Regierung zum 1. Juli 2015 gekündigt.

Am 25. Januar 2001 wurde Aserbaidschan Mitglied des Europarates. Die Europäische Menschenrechtskonvention wurde am 15. April 2002 ratifiziert; seitdem ist das Land bereits häufiger zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt worden. Seit Aufnahme in den Europarat unterliegt Aserbaidschan einem Sonder-Monitoring durch das Ministerkomitee, mit dem die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Europarat überprüft wird. Aserbaidschan hält die geringste Quote von Umsetzungen der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unter den Mitgliedstaaten des Europarats.

2. Folter

Die Anwendung von **Folter ist verboten** und steht unter Strafe; ein durch Folter erlangter Beweis darf vor Gericht nicht verwendet werden.



3. Todesstrafe

Die Todesstrafe wurde mit Gesetz vom 28. Oktober 1998 **abgeschafft**. Die bis zu diesem Zeitpunkt verhängten Todesurteile sind in lebenslange Haft umgewandelt worden.

4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen

Beweise für extralegale Tötungen oder Fälle von „Verschwindenlassen“ liegen dem Auswärtigen Amt nicht vor.

[REDACTED]

Nach der Dreiseitigen Erklärung vom 9. November 2020 wurden Ermittlungsverfahren (im niedrigen einstelligen Bereich) gegen einige aserbaidische Militärangehörigen wegen Kriegsverbrechen eingeleitet und es kam teilweise auch zu Verurteilungen.

5. Lage ausländischer Flüchtlinge

[REDACTED]

Aserbaidschan trat 1993 der Genfer Flüchtlingskonvention bei und verabschiedete 1999 ein Asylgesetz. Der Staatliche Migrationsdienst hat 2020 eine Person als anerkannten Flüchtling registriert (2019: 19 Personen), 42 Anträge befinden sich aktuell in Bearbeitung. Hauptherkunftsländer sind Afghanistan und Tschetschenien sowie Iran, Irak und Pakistan. Seit Anfang 2020 wird anerkannten Flüchtlingen ein Reisedokument nach der Genfer Konvention ausgestellt.

[REDACTED]

Aserbaidschan erfüllte am 20. Juni 2020 eine im Dezember 2019 an UNHCR auf dem Genfer Weltflüchtlingsforum gemachte Zusage, wonach alle unter dem UNHCR-Mandat stehenden Flüchtlinge und Asylbewerber eine Sozialversicherungsnummer und den Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.

Bei den Zuwanderern aus Russland und Georgien handelt es sich zumeist um ethnische Aserbaidschaner, die jedoch die Staatsangehörigkeit dieser Länder haben. Nach Angaben von NROs leben etwa 30.000 Staatenlose in Aserbaidschan, die wegen des Fehlens von Personal-dokumenten keinen gesicherten Aufenthaltsstatus haben

IV. Rückkehrfragen

Zwischen der EU und Aserbaidschan wurde 2014 das Abkommen über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt unterzeichnet. Die Regierung arbeitet derzeit zusammen mit IOM, EU-Kommission und den EU-Mitgliedstaaten an der Implementierung

1. Situation für Rückkehrerinnen und Rückkehrer

1.1 Grundversorgung

Die Armut ist in den letzten Jahren durch die stark angestiegenen Einkommen der Bevölkerung erheblich zurückgegangen. Nach Angaben der Asian Development Bank lebten 2019 4,8 % der Bevölkerung unter dem Existenzminimum, 2003 waren es noch 44,7 %. Die wirtschaftliche Lage hatte sich seit 2017 langsam wieder erholt. Die langfristigen ökonomischen Folgen der Covid-19-Pandemie sind noch nicht absehbar,

Das offizielle Existenzminimum liegt nach offiziellen Berechnungen derzeit bei 196 AZN pro Kopf und Monat. Für Angestellte ist das monatliche Durchschnittseinkommen 2020 auf 890 AZN gestiegen.

Hilfsleistungen aus dem Corona-Hilfsfonds waren an die Registrierung der Arbeitsverträge gekoppelt, so dass die Zahl der informellen Arbeitsverhältnisse dadurch quasi als Nebeneffekt reduziert wurde. Die Durchschnittsrente liegt 2020 nach offiziellen Angaben bei 362 AZN, die Mindestrente liegt bei 200 AZN.

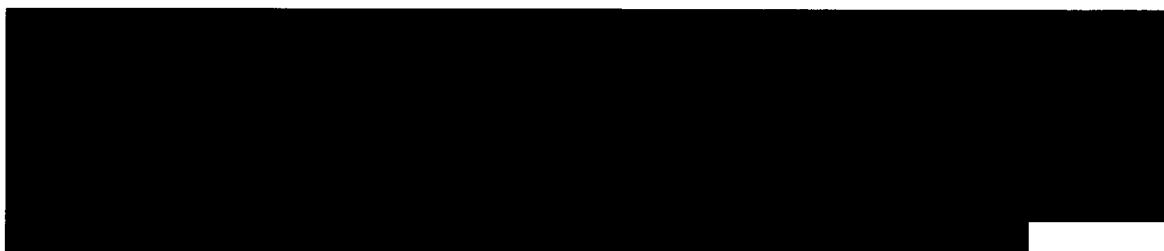
Die **Grundversorgung** der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist gewährleistet. Einkommensschwache Familien erhalten Sozialleistungen. So erhielten 2020 insgesamt 79.500 Familien Leistungen von durchschnittlich 222 AZN pro Familie pro Monat.

Staatliche Unterstützungsleistungen erhalten zudem die über 600.000 (Binnen-)Vertriebenen, die im Zuge des Bergkarabach-Konflikts aus ihren bisherigen Wohnorten in den ehemals besetzten Gebieten vertrieben wurden oder geflohen sind. Im Rahmen staatlicher Programme wurden laut offiziellen Angaben seit 2004 58.000 neuerrichtete Wohneinheiten den Binnenvertriebenenfamilien (rd. 272.000 Personen) übergeben. Das Staatsbudget sieht zudem große Anteile für den Wiederaufbau der zurückerhaltenen Gebiete vor.

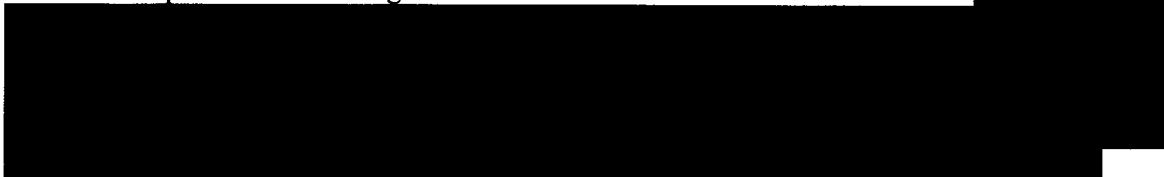
1.2 Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland

1.3 Medizinische Versorgung

In den letzten Jahren hat die Regierung erhebliche Investitionen im **Gesundheitswesen** vorgenommen. So gab es Anfang 2021 laut offiziellen Angaben 570 medizinische Einrichtungen in ganz Aserbaidschan. Nach wie vor befinden sich die größten staatlichen Krankenhäuser und Spezialkliniken wie Kinderkrankenhäuser, Herzkliniken und psychiatrische Einrichtungen in Baku. Doch wurden in den letzten Jahren auch zentrale Krankenhäuser in den Regionen gebaut.



Neben der staatlichen Gesundheitsversorgung bildete sich in den vergangenen Jahren ein **florierender privater medizinischer Sektor** heraus, der gegen Barzahlung medizinische Leistungen auf annähernd europäischem Standard bietet und mit privaten Krankenversicherungen kooperiert, die in der Regel große Firmen für ihre Mitarbeiter abschließen. Die einschlägigen auf dem europäischen Markt registrierten Medikamente sind i. d. R. erhältlich.



2. Behandlung von Rückkehrerinnen und Rückkehrern



[REDACTED]

3. Einreisekontrollen

[REDACTED]

4. Abschiebewege

[REDACTED]

V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

1. Echtheit der Dokumente

[REDACTED]

1.1 Echte Dokumente unwahren Inhalts

[REDACTED]

[REDACTED]

1.2 Zugang zu gefälschten Dokumenten

[REDACTED]

2. Meldewesen und Register

[REDACTED]

[REDACTED] Bei der Adresse wird üblicherweise der Stadtbezirk (Rayon) mitangegeben. In größeren Städten wie Baku und Ganja ist dies notwendig, um die Adresse finden zu können.

Ein zentrales Personenstandsregister und auch ein Passregister sind vorhanden. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

3. Zustellungen

Zustellungen von Gerichtsurteilen an Prozessbevollmächtigte bzw. Dritte können mangels Rechtshilfeabkommen zwischen Deutschland und Aserbaidschan **nur auf diplomatischem Wege** über das aserbaidchanische Außenministerium erfolgen. [REDACTED]

4. Feststellung der Staatsangehörigkeit

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Regierung betrachtet die zahlreichen Aserbaidshaner, die sich dauerhaft in Russland niedergelassen haben, weiterhin als Staatsangehörige, denen durch die aserbaidshanischen Konsulate in Russland Pässe ausgestellt werden und die konsularischen Schutz in Anspruch nehmen können

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

5. Ausreisekontrollen und Ausreisewege

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]